

UVE Wirbelschichtofen Dürnrrohr (WSO) und Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT)

Phosphor-Rückgewinnung und Netzstabilität – Ausbau des Standorts Dürnrrohr im Dienste des EU-Green Deal

UVE Fachbereich Artenschutzrechtliche Prüfung

verfasst im Auftrag der

EVN WÄRMEKRAFTWERKE GMBH.
A 2344 MARIA ENZERSDORF, EVN PLATZ

Dipl.Ing. Thomas PROKSCH
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

Bearbeitung

Dipl. Ing. Brigitte HABERREITER
Alexander NAKOWITZ
Victor VAHDAT Bsc.
Dipl. Ing. Thomas PROKSCH

Wien, im August 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung.....4

1.1 Beabsichtigte Erweiterung4

1.2 Errichtung eines Ballenlagers5

2 Methodik.....7

2.1 Untersuchungsraum.....7

2.2 Normative Grundlagen8

2.3 Bestandserhebung8

2.3.1 Prüfmethode8

2 Bestand an geschützten Pflanzen- und Tierarten..... 11

2.4 Geschützte Pflanzenarten11

2.5 Geschützte Tierarten.....12

2.5.1 Geschützte Vogelarten.....12

2.5.2 Geschützte Säugetierarten.....13

2.5.3 Geschützte Reptilien- und Amphibienarten.....13

2.5.4 Geschützte Insekten.....14

2.5.4.1 Falter14

2.5.4.2 Libellen14

2.5.4.3 Heu- und Fangschrecken15

3 Prüfung gemäß §18 NÖ-NSchG 2000 idgF 16

2.6 Geschützte Pflanzen.....16

2.7 Geschützte Tiere17

2.7.1 Geschützte Vogelarten.....17

2.7.2 Säugetiere19

2.7.2.1 Ziesel (*Spermophilus citellus*)19

2.7.2.2 Feld Hamster (*CricetusCricetus*)20

2.7.2.3 Biber (*Castor fiber*)20

2.7.3 Reptilien und Amphibien21

2.7.3.1 Reptilien21

2.7.3.2 Amphibien.....21

2.7.4 Insekten.....22

2.7.4.1 Falter22

2.7.4.2 Libellen23

2.7.4.3 Heu- und Fangschrecken23

2.7.5 Zusammenfassendes Ergebnis24

4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 26

2.8 Bauphase.....26

2.8.1 Allgemeine Maßnahmen.....26

2.8.2 Vermeidungsmaßnahmen.....26

2.8.3	Verminderungsmaßnahmen	27
2.8.4	Ausgleichsmaßnahmen	27
2.9	Betriebsphase	27
2.9.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	28
2.9.2	Verminderungsmaßnahmen	28
2.9.3	Ausgleichsmaßnahmen	28
2.10	Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen	28
2.11	Beweissicherungsmaßnahmen	28
2.11.1	Bauphase.....	28
2.11.2	Betriebsphase	28
5	Schwierigkeiten und Quellen.....	29
2.12	Schwierigkeiten.....	29
2.13	Quellen.....	29
6	Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	30
2.14	Zusammenfassung	30
2.15	Schlußfolgerung	30
7	Verzeichnisse.....	31
2.16	Abbildungsverzeichnis	31
2.17	Tabellenverzeichnis.....	31

1 Aufgabenstellung

Der Standort Dürnrohr besteht bereits jetzt aus einem Cluster an Anlagen, welche zur Erreichung der Ziele des EU-Green Deal beitragen. Der europäische Grüne Deal ist ein Paket politischer Initiativen, mit dem die EU auf den Weg gebracht werden soll, einen grünen Wandel zu vollziehen, um schließlich ihr Ziel zu erreichen, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Der bestehende Anlagenverbund umfasst Projekte der Kreislaufwirtschaft und Energieversorgung:

- MVA Dürnrohr (Kreislaufwirtschaft): Die thermische Abfallverwertungsanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH gewährleistet im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft die thermische Verwertung von insbesondere Siedlungsabfällen und ähnlichen Gewerbeabfällen mit einer Gesamtkapazität von ca. 525.000 t/a.
- EVZ 1 und 2 (Fernwärme und Strom): Der dabei erzeugte Dampf wird unter Ausnutzung von Synergieeffekten in den ebenfalls von der EVN Wärmekraftwerke GmbH betriebenen Energieverwertungszentralen 1 und 2 (EVZ 1 und EVZ 2) verwertet. Innerhalb dieses Anlagenverbundes wird über die EVZ 1 Strom erzeugt. Über die EVZ 2 wird die Fernwärmeerzeugung für St. Pölten und Zwentendorf sichergestellt. In untergeordneter Funktion kann über die EVZ 2 im Bedarfsfall auch Strom erzeugt werden.
- Dampfleitung (Versorgung AGRANA): Darüber hinaus wird über die Dampfschiene am Standort Dürnrohr und die daran anschließende Dampfleitung Prozessdampf für die Bioethanolanlage der AGRANA in Pischelsdorf zur Verfügung gestellt.
- Vorschaltanlage KSVD (Kreislaufwirtschaft): Die Vorschaltanlage der EVN Wärmekraftwerke GmbH sieht die thermische Verwertung von biogenen Abfällen und Schlämmen mit einer Kapazität von 30.000 t/a vor. Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.
- PV-Anlage (erneuerbare Energie): Die Photovoltaikanlage der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. wird auf dem Areal des KW Dürnrohr errichtet und soll CO₂-neutral erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

1.1 Beabsichtigte Erweiterung

Dieser Anlagenverbund soll nun durch zwei Vorhaben ergänzt werden, die ebenfalls einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des EU-Green Deal leisten sollen:

- Wirbelschichtofen Phosphorrückgewinnung (WSO): Die EVN Wärmekraftwerke GmbH beabsichtigt auf dem Areal des KW Dürnrohr die Umsetzung einer Monoverbrennung von Klärschlamm, um damit die Grundlage für die den Zielen der Kreislaufwirtschaft entsprechende Phosphorrückgewinnung aus der Verbrennungssasche zu schaffen. Beabsichtigt ist eine Klärschlammbehandlung mittels stationärer Wirbelschichtanlage für eine Jahreskapazität von ca. 140.000 t Klärschlamm (20 - 30 % TS; das entspricht ca. 35.000 t TM). Die gewonnene Energie wird wiederum in den Energieverbund am Standort Dürnrohr eingespeist.
- Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT): Die EVN Wärmekraftwerke GmbH beabsichtigt ebenfalls am Areal des KW Dürnrohr die Errichtung einer Anlage mit zwei schnellstartenden Solo-Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt > 200 MW. Diese Anlage dient zur Netzstützung im Fall von Netzfrequenzschwankungen und im Falle eines überregionalen

Stromausfalles (Black-out) zum Wiederaufbau des Stromnetzes. Die Anlage leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung in Niederösterreich.

Aus genehmigungsrechtlicher Sicht sind beide Vorhaben UVP-pflichtig. Der WSO liegt mit der geplanten Kapazität von ca. 140.000 t/a über dem UVP-Mengenschwellenwert für die thermische Verwertung nicht gefährlicher Abfälle von 35.000 t/a bzw. 100 t/d (Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000). Die SGT sollen eine Brennstoffwärmeleistung von etwa je 50 bis 75 MW_{el} (je 125 – 187,5 MW_{th} MW) liefern und liegen damit über dem UVP-Mengenschwellenwert einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW für thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G 2000).

1.2 Errichtung eines Ballenlagers

Mit Bescheid WST1-KB-19/313-2024 von der Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht vom Amt der NÖ Landesregierung wurde im Jahr 2024 der EVN die befristete Bewilligung zur temporären Lagerung von balliertem und foliertem Hochwasserspermmüll und zur Errichtung der Lagerfläche A auf der östlichen Teilfläche des Gst. Nr. 502/2, KG Erpersdorf erteilt.

In dem Bescheid wurde die Errichtung der Lagerfläche A im Ausmaß von 54.000 m² bewilligt. Als erste Ausbaustufe wurde die Herstellung einer Lagerfläche im Ausmaß von 34.047 m² im Herbst 2024 begonnen.

Im Zuge der Errichtung der Lagerfläche wurde der Oberboden in einer mittleren Stärke von 30 cm abgetragen um darauf zur Befestigung der Lagerfläche und zum Ableiten der maßgeblichen Verkehrslasten eine Schottertragschichte herzustellen. Als Befestigung wird eine 50 cm starke, ungebundene Tragschichte aus Kantkorn 0/63 hergestellt. Zum gegenwärtigen Berichtsstand wurden ca. 50% der geplanten Lagerfläche fertiggestellt.



Abbildung 1: Blick auf das Ballenlager Richtung Norden zum Zeitpunkt der Herstellung (Jänner 2025)



Abbildung 2: Blick auf das Ballenlager von oben Richtung Osten zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Jänner 2025)

Im nachfolgenden Bericht wird in der Beschreibung des Ist-Zustandes das Ballenlager entsprechend aufgenommen und dokumentiert. Allerdings ist zu betonen, dass das Ballenlager weder ein Bestandteil des Projekts noch Teil der Projektumhüllenden ist. Daher hat das Ballenlager weder Auswirkungen auf das Projekt noch umgekehrt. In diesem Sinne ist darauf hinzuweisen, dass das Ballenlager unabhängig von den Projektaktivitäten und -zielen zu sehen ist. Zu diesem Zweck wird vom Projektwerber eine Umweltverträglichkeitserklärung (kurz UVE genannt) zum ggst. Vorhaben erarbeitet.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist eine Ergänzung zum Fachbeitrag „Natur- und Biotopschutz“.

2 Methodik

Die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bilden zwei Richtlinien der Europäischen Union: die Richtlinie 79/409/EWG – Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) sowie die Richtlinie 92/43/EWG - Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (kurz FFH-Richtlinie).

Der Artenschutz ist in Österreich Teil des Naturschutzrechtes und somit Landesrecht.

2.1 Untersuchungsraum

Für die Prüfungen wird jener Untersuchungsraum herangezogen, der auch als Grundlage für die Erstellung des Fachbeitrages Natur- und Biotopschutz herangezogen wurde.

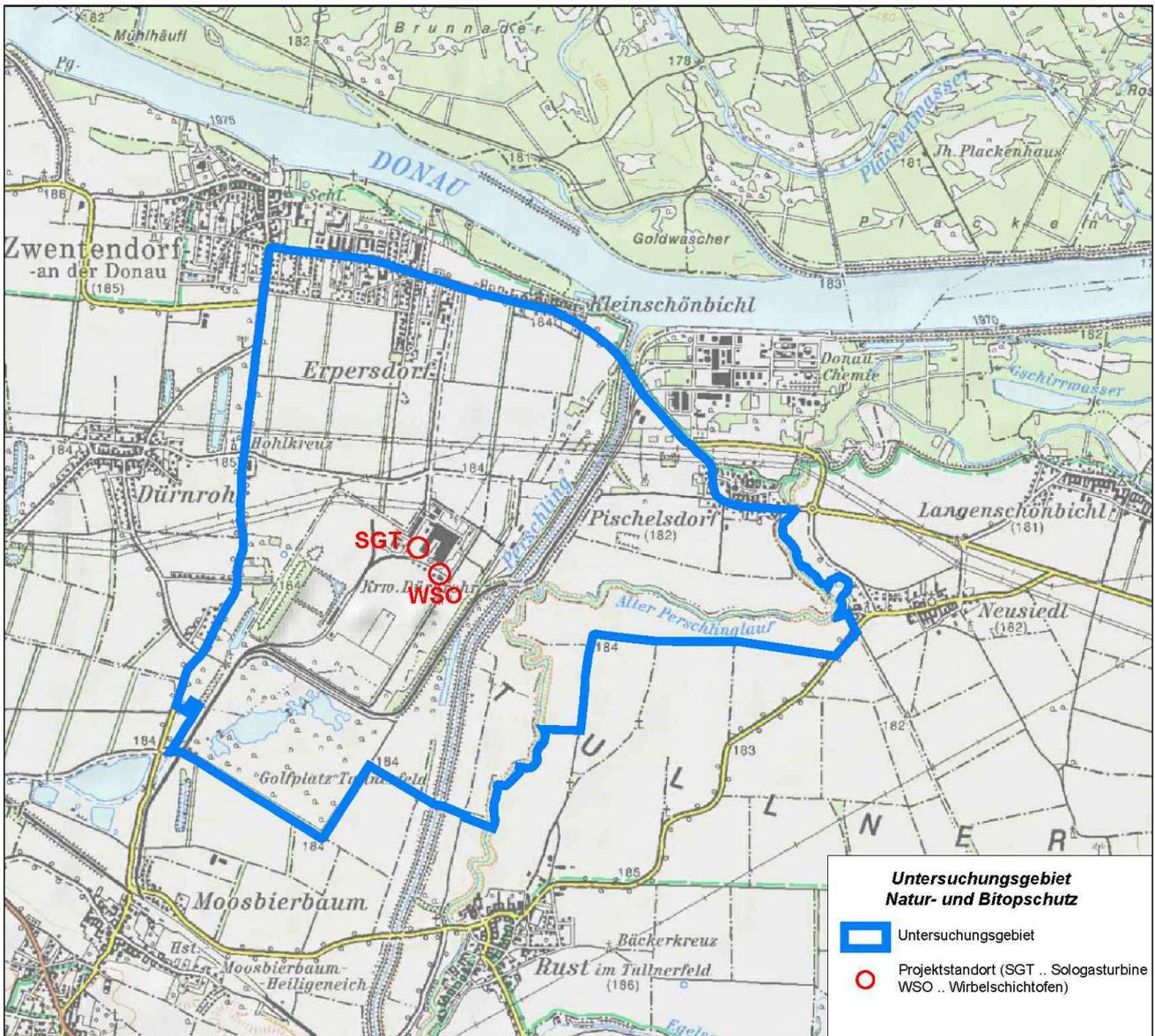


Abbildung 3: Untersuchungsgebiet

2.2 Normative Grundlagen

Verwendete gesetzliche Grundlagen (Gesetze und Verordnungen)

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF
- NÖ Artenschutzverordnung 2005 idgF

Weitere Richtlinien:

- Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (RL Ö, RL – NÖ)

2.3 Bestandserhebung

Basis für die Artenschutzrechtliche Prüfung ist die Bestandserhebung (inkl. deren Methode), die im Fachbeitrag „Biotop- und Naturschutz“ ausführlich beschrieben und in den Bestandsplänen für Biotopstrukturen sowie diverse Tierarten auch planlich verortet wurde.

Die Erhebungen basieren auf den Kartierungen und Erhebungen für die Umweltverträglichkeitserklärung zur 3. Linie der MVA Dürnrohr und wurden im Jahr 2021 aus Anlass einer UVE zum Thema „Neuklassifikation bestimmter Abfallarten und Einsatz von Abfällen mit gefährlichen Beimengungen“ aktualisiert und ergänzt. Im Rahmen der vorliegenden UVE wurden die wesentlichen und wertbestimmenden Aspekte der durchgeführten Untersuchungen überprüft und soweit wie möglich auf den Stand der UVE Erstellung (Herbst 2022, Frühjahr 2023) gebracht. Dies erfolgte auch für den Projektstandort am Gelände des KW Dürnrohrs unter besonderer Berücksichtigung, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Die Darstellung des Bestandes im Untersuchungsgebiet wurden durch die, im Jahr 2019 und 2020 im Zuge des Naturschutzfachlichen Gutachtens und der Naturverträglichkeitserklärung (BIOME, Technisches Büro für Biologie und Ökologie, Mag.Dr. A. Traxler, 2020) durchgeführten Erhebungen ergänzt.

2.3.1 Prüfmethode

Der Artenschutz ist in §18 des NÖNSchG 2000 i.d.g. Fassung fixiert. In der Artenschutzverordnung sind alle jene geschützten Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, für die die Schutzbestimmungen gelten.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 gilt:

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;
- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

Gemäß §18 NÖ NSchG 2000 idgF ist daher zu prüfen:

ob durch das Vorhaben im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Tier- oder Pflanzenarten eines der Verbote des §18 NÖ NaSchG idgF zum Schutz geschützter Tier- oder Pflanzenarten verletzt wird.

ob im Sinne des §18 NÖ NSchG idgF so in den Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird und sich

dadurch der Erhaltungszustand der geschützten Art in der biographischen Region hier die „Kontinentale Region“ verschlechtern könnte.

ob es eine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Art. 9 Abs.1 der Vogelschutzrichtlinie gibt.

Eine zufriedenstellende Lösung ist aus der Sicht des Naturschutzes eine Lösung, die keine ungünstige Vorhabenswirkungen auf geschützte Arten ausübt bzw. Tatbestände gemäß §18 NÖNSchG erfüllt, aber für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich noch immer umsetzbar bleibt. Eine solche Prüfung wird in Kapitel 6 durchgeführt.

2 Bestand an geschützten Pflanzen- und Tierarten

2.4 Geschützte Pflanzenarten

Im Untersuchungsraum konnten im Zuge der Erhebungen zwei gemäß der NÖ-Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Zu diesen gehört der Falsche Schaf-Schwingel (*Festuca pseudovina*) der auf dem Gelände des KW Dürnrohrs und dem Grünblütigen Labkraut (*Galium parisiense*), das auf den Tomatengründen nördlich der MVA Dürnrohr nachgewiesen wurde (siehe auch Mrkvicka et al. (2009)).

Weiters sind einige gemäß der Roten Liste Niederösterreich in diversen Gefährdungstufen ausgewiesene Arten vorhanden.

Art	Vorkommen	RLÖ 1999	NÖ AV
<i>Adonis aestivalis</i> (Sommer-Adonisröschen)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3r!	-
<i>Ajuga chamaepitys</i> (Gelber Günsel)	Aufnahmefläche 7, Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Avenastrum pratense</i> (Gewöhnlicher Wiesenhafer)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3r!	-
<i>Carex tomentosa</i> (Filz-Segge)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3	-
<i>Cephalanthera damasonium</i> (Weißes Waldvögelein)	KW Dürnrohr lt. Lit.		-
<i>Cerastium semidecandrum</i> (Sand-Hornkraut)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3r!	-
<i>Cirsium eriophorum</i> (Wollköpfige Kratzdistel)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.	r: pann	-
<i>Dianthus armeria</i> (Büschelnelke)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Epipactis helleborinesubsp. helleborine</i> (Gewöhnliche Breitblatt-Stendelwurz)	KW Dürnrohr lt. Lit.		-
<i>Erysimum marschallianum</i> (Steppen-Schöterich)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3	-
<i>Festuca pseudovina</i> (Falscher Schaf-Schwingel)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3	1
<i>Filipendula vulgaris</i> (Kleines Mädesüß)	Aufnahmeflächen 2, 4, Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Galium parisiense</i> (Grünblütiges Labkraut)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.	1*	0
<i>Geranium pusillum</i> (Zwerg-Storchschnabel)	Aufnahmefläche 7	3r!	-
<i>Hippophae rhamnoides</i> (Sanddorn)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.	3r! pann	-
<i>Inula britannica</i> (Wiesen-Alant)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Inula salicina</i> (Weiden-Alant)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3	-
<i>Legousia speculum-veneris</i> (Gewöhnlicher Frauenspiegel)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.	r:pann	-
<i>Medicago minima</i> (Zwerg-Schneckenklee)	Aufnahmeflächen 1, 11, Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Onobrychis arenaria subsp. arenaria</i> (Sand-Esparssette)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	RLN 3	-
<i>Ononis spinosassp. austriaca</i> (Österreichischer Hauhechel)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3	-
<i>Orchis militaris</i> (Helmknabenkraut)	Aufnahmefläche 3	3r!	-
<i>Petrorhagia prolifera</i> (Sprossendes Nelkenköpfchen)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	2r!	-
<i>Polygala comosa</i> (Schopfige Kreuzblume)	KW Dürnrohr lt. Lit.	-r :pann	-
<i>Populus nigra</i> (Schwarz-Pappel)	KW Dürnrohr lt. Lit., Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3r!	-
<i>Potentilla inclinata</i> (Graues Fingerkraut)	Aufnahmefläche 1	3r!	-
<i>Sanguisorba officinalis</i> (Großer Wiesenknopf)	KW Dürnrohr lt. Lit.	r: pann	-
<i>Scabiosa columbaria</i> (Gemeine Skabiose)	Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3	-
<i>Scabiosa triandra</i> (Südliche Skabiose)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3r!	-
<i>Thesium ramosum</i> (Ästiger Bergflachs)	KW Dürnrohr lt. Lit.	3	-
<i>Typha angustifolia</i> (Schmalblatt-Rohrkolben)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.		-
<i>Typha latifolia</i> (Breitblatt-Rohrkolben)	Tomatengründe nördlich MVA Dürnrohr lt. Lit.		-
<i>Ulmus minor</i> (Feld-Rüster)	Fotovoltaik Dürnrohr TF 2	3	-

Tabelle 1: Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzen im Untersuchungsraum

Legende:

Art	Die Pflanzenart wird mit dem deutschen und dem wissenschaftlichen Namen bezeichnet. Prioritäre Arten nach Anhang II lit.b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (§ 9 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
FFH	Pflanzenarten, die in den Anhängen II lit.b oder IV lit.b der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie angeführt sind, werden mit „X“ bezeichnet.
Rote Liste	„Rote Listen“ dokumentieren den Seltenheits- oder Bedrohungsgrad von Pflanzen- und Tierarten, basierend auf naturwissenschaftlichen Fachdaten. Diese Pflanzen sind wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung ihres Bestandes (§ 18 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) angeführt und betreffen grundsätzlich die Kategorien „0“ = „ausgestorben oder verschollen“ und „1“ = „vom Aussterben bedroht“.
pflückgefährdet	Tierarten, die von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich sind (§ 18 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) und in „Roten Listen“ geführt werden, werden mit „X“ bezeichnet. Berücksichtigt sind hier vor allem Arten, die in innerhalb Österreichs bzw. der Europäischen Union ausschließlich in Niederösterreich vorkommen, hier ihren Verbreitungsschwerpunkt oder bedeutende Populationsanteile haben. Bei den Vögeln sind hier auch jene angeführt, die bedeutende Überwinterungs- Populationen in Niederösterreich haben.
Weitere relevante Arten	Pflanzenarten der „Roten Listen“ und weitere Arten, die aufgrund des optischen Erscheinungsbildes und aufgrund von Traditionen einer Gefährdung durch übermäßige Entnahme unterliegen, werden mit „X“ bezeichnet.

2.5 Geschützte Tierarten

2.5.1 Geschützte Vogelarten

Vogelart	Spezies	Status	Anmerkung	FFH/ VSR	Rote Liste	! für NÖ	Weitere relevante Arten
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	NG	in Gewässer 1	X	-	X	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	wBv	auf vernässter Anschüttung	-	-	-	X
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	auf vernässter Anschüttung 10- 15 Ind. Inklusive Jungvögel, 2011 aufgrund Einebnung und Trockenheit deutlich weniger Vögel (2020 aufgrund der Trockenheit keine Individuen gesichtet)	-	-	-	X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	mBV	im Wald nördlich MVA Dürnrohr bei Dampfleitung	X	-	-	-
Nachtigall	<i>Lusciniamegarhynchos</i>	BV	häufig in Gehölzen	-	-	X	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	mBV	In Gebüsch beim Gelände der MVA Dürnrohr entlang Bahngleis	-	-	X	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	mBV	in Wäldern zu erwarten	X	-	-	-E
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	wBV	vereinzelt Vorkommen in Gebüsch des UG	X	-	-	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	Individuenreiche Brutkolonie am KW Dürnrohr	-	-	X	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	WG	im gesamten UG	-	-	X	-

Tabelle 2: Nachgewiesene geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w = wahrscheinlich (hier: aufgrund Lebensraum zu erwarten), m = möglich. KW = Kraftwerk.

Legende:

Art	Die Tierart wird mit dem deutschen und dem wissenschaftlichen Namen bezeichnet. Prioritäre Arten nach Anhang II lit.a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (§ 9 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
FFH / VSR	Arten, die in den Anhängen II lit.a oder IV lit.a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) angeführt sind sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VSR; § 9 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) werden mit „X“ bezeichnet.

Rote Liste	„Rote Listen“ dokumentieren den Seltenheits- oder Bedrohungsgrad von Pflanzen- und Tierarten, basierend auf naturwissenschaftlichen Fachdaten. Diese Tierarten sind wegen ihrer „Seltenheit oder Bedrohung ihres Bestandes“ (§ 18 Abs. 2 Z 1 NÖ NSchG 2000) angeführt und betreffen grundsätzlich die Kategorien „0“ = „ausgestorben oder verschollen“, „1“ = „vom Aussterben bedroht“ und „I“ = „gefährdete Vermehrungsgäste“.
! für NÖ	Tierarten, die von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich sind (§ 18 Abs. 2 Z 2 NÖ NSchG 2000) und in „Roten Listen“ geführt werden, werden mit „X“ bezeichnet. Berücksichtigt sind hier vor allem Arten, die in nerhalb Österreichs bzw. der Europäischen Union ausschließlich in Niederösterreich vorkommen, hier ihren Verbreitungsschwerpunkt oder bedeutende Populationsanteile haben. Bei den Vögeln sind hier auch jene angeführt, die bedeutende Überwinterungs- Populationen in Niederösterreich haben.
Weitere relevante Arten	Tierarten der „Roten Listen“ (hier auch die Kategorien „2“ = „stark gefährdet“ und „3“ = „gefährdet“), die darüber hinaus in besonderem Maß wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 3 und 4 NÖ NSchG 2000 erforderlich sind, werden mit „X“ bezeichnet.

2.5.2 Geschützte Säugetierarten

Im Untersuchungsraum konnten einige geschützte Kleinsäugerarten nachgewiesen werden. Die Mehrheit dieser Tiere zählen zu den Kleinsäugetern. Darüber hinaus wurden noch Spuren wassergebundene Säuger wie dem Biber vor allem an der Donau angetroffen.

Art		FFH	RL	! für NÖ	Weitere rel. Art	Betroffen durch Vorhaben
Ziesel	<i>Spermophilus citellus</i>	X	1	X		Nein, keine geeigneten grabfähigen Böden im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	X				Nein, keine geeigneten grabfähigen Böden im Bereich der geplanten Anlagenstandorte vorhanden
Biber	<i>Castor fiber</i>	X		X		Nein, keine geeigneten Gewässer im Bereich der geplanten Anlagestandorte vorhanden

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen geschützten Säugetierarten. (Legende: siehe Tabelle 2)

2.5.3 Geschützte Reptilien- und Amphibienarten

Art	Wiss. Name	FFH	RL	! für NÖ	Nachweise im UR
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	x	3		Nachweise am Waldrand bei Ebenfurth
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	3		2-Perschling Hochwasserkanal (2006) konnte 2020 bestätigt werden reich strukturierte Flur östlich Perschlingkanal (2010) Vegetationsaufnahme fläche 6 (2020) in Ruderalflur 31 am Projektstandort (2010) 1 Teich (2020)
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	x	3		Im Westen der MVA Dürnrohr / auch schon in Räumlichkeiten der Anlage gesehen
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	x	3		1-Teich südlich KW (2006) 2 Perschling (2020)
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	x	3		1-Teich südlich KW (2006) 5-Tümpel (2006)

Art	Wiss. Name	FFH	RL	! für NÖ	Nachweise im UR
					8-Tümpel (2010) 10 Tümpel (2020)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x		x	10 Tümpel (2020)
Rotbauchunke	<i>Bombina orientalis</i>	x	2		1-Teich südlich KW (2006) 3-Löschteich (2006) 4-Schilfkläranlage (2006) 5-Tümpel (2006) 8 –Tümpel (2010) 9 Pflütze auf Ruderalflur (2010)
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	x	3		9 Pflütze auf Ruderalflur (2010)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i> (Syn.: <i>Bufo viridis</i> , <i>Bufo variabilis</i> , gelegentlich <i>Pseudepidalea viridis</i>)	x	2		9 Pflütze auf Ruderalflur (2010)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	3		1-Teich südlich KW (2010) 5-Tümpel (2010)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x			1-Teich südlich KW (2010) 5-Tümpel (2006) 9 Pflütze auf Ruderalflur (2010)
Grünfrösche	<i>Rana lessonae</i>	x			1-Teich südlich KW (2010) Perschlinghochwasserkanal 2 (2010); 125 (2020) 3-Löschteich (2010) 5-Tümpel (2010) 7-Alter Perschlinglauf (2010) 8-Tümpel (2010) 9 Pflütze auf Ruderalflur (2010)

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene geschützte Reptilien- und Amphibienarten. (Legende: siehe Tabelle 2)

2.5.4 Geschützte Insekten

2.5.4.1 Falter

Art		FFH	RL	! für NÖ	Weitere rel. Art	Betroffen durch Vorhaben
Tagfalter	<i>Rhopalocera</i>					
Segelfalter	<i>Ipheclides podalirius</i>			X		Fotovoltaik Dürnrohr, TF 3

Tabelle 5: Vorkommen geschützter Falter im Untersuchungsgebiet (Legende: siehe Tabelle 2)

2.5.4.2 Libellen

Im Untersuchungsraum konnten zwei geschützte Libellenarten aus der Gruppe der Großlibellen (Anisoptera) nachgewiesen werden.

Arten (deutscher Name)	Arten (wissenschaftlicher Name)	FFH	RL	! für NÖ	Weitere relevante Arten	Vorkommen im UR
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnurapumilio</i>					Fotovoltaik Dürnrohr TF 3
Südlicher Blaupfeil	<i>Orthetrumbrunneum</i>				X	Fotovoltaik Dürnrohr TF 3

Tabelle 6: Vorkommen geschützter Libellenarten im Untersuchungsgebiet(Legende: siehe Tabelle 2)

2.5.4.3 Heu- und Fangschrecken

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei geschützte Heuschreckenarten und eine geschützte Fangschreckenart nachgewiesen werden.

Art		FFH	RL	! für NÖ	Weitere rel. Art	Betroffen durch Vorhaben
Gottesanbeterin	<i>Mantisreligiosa</i>				X	KW Dürnrohr Einzelnachweis/e (Einzeltier bzw. sehr selten)
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamusitalicus</i>				X	KW Dürnrohr selten, Fotovoltaik KW Dürnrohr TF 2, 3 mäßig häufig
Zwerggrashüpfer	<i>Stenobothruscrassipes</i>				X	KW Dürnrohr mäßig häufig

Tabelle 7: Vorkommen von Heu- und Fangschrecken im Untersuchungsgebiet (Legende: siehe Tabelle 2)

3 Prüfung gemäß §18 NÖ-NSchG 2000 idgF

Gemäß §18 NÖ NSchG 2000 idgF ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung ist für jede geschützte Art zu untersuchen:

ob durch das Vorhaben im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Tier- oder Pflanzenarten eines der Verbote des §18 NÖ NaSchG idgF zum Schutz geschützter Tier- oder Pflanzenarten verletzt wird.

ob im Sinne des §18 NÖ NaSchG idgF so in den Lebensraum einer Pflanze oder eines Tieres eingegriffen wird, dass das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird und sich dadurch der Erhaltungszustand der geschützten Art in der biographischen Region hier die „Kontinentale Region“ verschlechtern könnte.

ob es eine andere zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Art. 9 Abs.1 der Vogelschutzrichtlinie gibt.

Für jede geschützte Art wird ausgeführt, ob und wenn ja welche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um keine Tatbestände auszulösen, wenn dies möglich ist.

2.6 Geschützte Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurden zwei gemäß der NÖ-Artenschutzverordnung geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Demzufolge werden auch die entsprechenden Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

- Bei den, gemäß Artenschutzverordnung im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pflanzen (*Festuca pseudovina* und *Galium parisiense*) ist darauf hinzuweisen, daß eine Betroffenheit im Rahmen des Flächenverbrauchs für die projektierten Anlagen nicht gegeben ist. *Festuca pseudovina* bevorzugt trockene, leicht salzhaltige Standorte, die auf den, für das Projektvorhaben benötigten Flächen nicht vorhanden sind. Insofern konnte die Pflanze im Zuge der Erhebungen am Projektstandort nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen von *Galium parisiense* liegt außerhalb des KW Dürnrohrs, ein Flächenverbrauch ist nicht gegeben.
- Ein Großteil, der in der Artenschutzverordnung genannten Pflanzen kommen im Wesentlichen deshalb im Projektgebiet nicht vor, weil überwiegend Pflanzen aufgelistet sind, die ganz besondere Standortqualitäten benötigen, die auf dem Gelände des KW Dürnrohr bzw. im Projektgebiet nicht gegeben sind.

Es werdensomit keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird somit der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet vorkommenden Pflanzen (*Festuca pseudovina* und *Galium parisiense*) nicht verändert, da keine bevorzugten Biotopstrukturen bzw. Lebensräume tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Pflanzenarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da weder der Wasserhaushalt großräumig beeinflusst, noch positive Veränderungen der Landschaft verhindert werden.

2.7 Geschützte Tiere

2.7.1 Geschützte Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche geschützte Vogelarten nachgewiesen. Die meisten Vogelarten haben einen sehr weiten Aktionsradius, so dass zwischen folgenden Gruppen unterschieden werden muss, um entscheiden zu können, ob Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF bestehen.

Wesentlich ist, ob Vögel im Untersuchungsraum als Brutvogel, Durchzügler oder nur als Nahrungsgast nachgewiesen wurden. Es ist zu untersuchen ob bei Brutvögel durch das Vorhaben ihr Brutplatz beeinträchtigt wird. Bei Nahrungsgästen ist zu untersuchen, ob z.B. der einzige oder wichtigste Futterplatz beansprucht wird, oder ob bei Durchzügler etwa wichtige Ruheplätze zerstört oder durch das Vorhaben beansprucht werden.

Brutvogelarten:

Im Untersuchungsraum konnte mehrere Brutvogelarten festgestellt werden, die sowohl je Anspruch der Art im Waldgebiet, dem Offenland, Gehölzstrukturen im Offenland aber auch dem Siedlungsgebiet nachgewiesen werden. Demzufolge ist die Betroffenheit durch das Projekt für jede Art sehr unterschiedlich zu bewerten.

Art	Anhang I	SPEC	RL Ö	RL NÖ	Prüfung auf Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	-	-	VU	3	Der Flussregenpfeifer ist ein wahrscheinlicher Brutvogel auf einer vernähten Anschüttung, die zwischenzeitlich eingeebnet wurde. Weiters tritt der Vogel als möglicher Brutvogel auf der westlichsten, ehemaligen Kohlelagerfläche (3a) auf. Aufgrund anhaltender Trockenheit ist der Wert der Bruthabitate deutlich gemindert, so daß ein Nachweis in den letzten Jahren nicht mehr möglich ist. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	-	-	NT	3	Der Kiebitz war ein Brutvogel auf einer vernähten Anschüttung, die zwischenzeitlich eingeebnet wurde. Aufgrund anhaltender Trockenheit ist der Wert des Bruthabitats deutlich gemindert. Eine direkte Betroffenheit dieses Revieres durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	x		LC		Der Schwarzspecht war ein Brutvogel in den Waldbereichen entlang der Perschling nördlich der MVA Dürnrrohr. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.
Nachtigall <i>Lusciniamegarrhychos</i>	-		LC	4!	Die Nachtigall wurde als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Da die Baufeldfreimachung nach der Brutsaison der Vögel stattfindet werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 schlagend, da das Tier in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel ist und sich auch derzeit durch die Tätigkeiten am Projektgelände in ihrer Aktivität nicht gestört fühlt. Darüber hinaus werden alle für das Tier wichtige Strukturen, wie z.B. Hecken und andere Gehölze entsprechend ausgeglichen.
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	x		LC		Die Sperbergrasmücke ist ein möglicher Brutvogel in den Gehölzbereichen entlang der Bahnzufahrt zur MVA Dürnrrohr. Eine direkte Betroffenheit dieser Reviere durch das Projektvorhaben ist nicht gegeben.
Halsbandschnäpper <i>Ficedula albicollis</i>	x	4	LC		Der Halsbandschnäpper kann als möglicher Brutvogel in den Waldbereichen entlang der Donau und Perschling auftreten. Diese Reviere werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.
Neuntöter	x	3	LC	-	Der Neuntöter wurde als Brutvogel an wenigen Gehölzstrukturen im

Art	Anhang I	SPEC	RL Ö	RL NÖ	Prüfung auf Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF
<i>Laniuscollurio</i>					Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden mögliche Brutstätten in Form von Gehölzen beansprucht. Da die Baufeldfreimachung nach der Brutsaison der Vögel stattfindet werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 schlagend, da das Tier in der Wahl seiner Brutplätze sehr flexibel ist und sich auch derzeit durch die Tätigkeiten am Projektgelände in ihrer Aktivität nicht gestört fühlt. Darüber hinaus werden alle für das Tier wichtige Strukturen, wie z.B. Hecken und andere Gehölze entsprechend ausgeglichen.
Dohle <i>Corvusmonedula</i>			NT	3!	Die Dohle ist sowohl Brutvogel auf den höheren Gebäuden des KW Dürnrohr und Nahrungsgast im Offenland bzw. Siedlungsgebiet im Umfeld des Kraftwerkes. Durch das Vorhaben wird das Nahrungshabitat nur unwesentlich verkleinert. Es werden jedenfalls keine Brut- oder Ruhestätten beansprucht.

Tabelle 8: Prüfung geschützter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet hinsichtlich Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF

Nahrungsgast / Wintergast:

Im Projektgebiet sind keine speziell ausgeprägten Habitats, wie z.B. Salzlacken, Feuchtwiesen u.a. vorhanden, die in weiterer Folge für Vogelarten als Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung sind. Ebenso werden einige wenige Vogelarten nur im Winter auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen angetroffen, wobei die Flächen sehr variabel gewählt werden. Dazu gehört z.B. die Saatkrähe.

Art	Anhang I	SP EC	RL Ö	RL NÖ	Prüfung auf Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF
Silberreiher <i>Ardeaalba</i>	x		NT		Der Silberreiher wird als Nahrungsgast auf Gewässern im Umfeld des Projektsstandortes nachgewiesen, wo das sich das Tier auf Nahrungssuche aufhält. Da genügend Nahrungsraum vorhanden ist und es im Zuge des Projektes zu keinen Eingriffen oder Beanspruchungen von Gewässern kommt, werden durch das Vorhaben keine Tatbestände gemäß §18 Abs. 3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Tabelle 9: Prüfung folgender geschützter Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet Nahrungs- oder Wintergast sind, hinsichtlich Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF

Durchzügler:

Im Vorhabensgebiet sind keine besonderen Ruheplätze für Durchzügler (wie z.B. die Lacken im burgenländischen Seewinkel und Neusiedler See-Gebiet oder die Feuchtgebiete entlang der March inkl. der künstlichen Gewässer in Hohenau) vorhanden.

Bereits aus dem UVE-Regime heraus werden diverse Maßnahmen ergriffen, die u.a. auch dem Schutz der Vogelfauna dienen. Diese sind auch dazu geeignet dafür zu sorgen, dass Tatbestände gemäß §18 Abs.3 NÖ NSchG idgF vermieden werden. Neben allgemeinen Auflagen, die sich auf Lärmschutzmaßnahmen für den Humanschutz und Maßnahmen zur Eindämmung von Luftschadstoffen beziehen, ist die Einsetzung einer ökologischen Bauaufsicht zu nennen. Zusätzlich werden folgende spezifische Maßnahmen ergriffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Fällungsarbeiten werden außerhalb der Vogelbrutsaison durchgeführt.

Verminderungsmaßnahmen:

Die Fällungsarbeiten der Gehölze werden von der ökologischen Bauaufsicht begleitet, kontrolliert, dass auch tatsächlich keine Brutvögel bzw. noch belegte Nester von den Arbeiten betroffen sind. Sollten wider Erwarten BV angetroffen werden, so können Maßnahmen wie die Umsiedlung des Nestes oder das Verhängen eines entsprechenden Baustopps bis zum Flüggewerden der Jungvögel durch die Bauaufsicht durchgeführt werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die beanspruchten, für Vögel wesentlichen Strukturen wie Gehölze werden im ausreichenden Maße ausgeglichen.

Prüfergebnis:

Aufgrund der zeitlichen Einschränkung des Baubeginns (Rodungsarbeiten) und der Baufeldfreimachung, werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst. Darüber hinaus werden die Arbeiten von einer ökologischen Bauaufsicht begleitet.

Durch das Vorhaben wird somit der Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten nicht verändert, da während der Brutsaison keine Vogelhabitate beansprucht werden und der terrestrische Lebensraum wieder ausgeglichen wird. Vögel sind in der Regel variabel in ihrer Wahl des Nistplatzes

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da weder der Wasserhaushalt großräumig beeinflusst, noch positive Veränderungen der Landschaft verhindert werden.

2.7.2 Säugetiere

2.7.2.1 Ziesel (*Spermophilus citellus*)

Das Vorkommen des Ziesels im Tullnerfeld südlich der Donau liegt außerhalb der Verbreitungszentren dieser Art, die in Weinbaugebieten und brachen- bzw. trockenrasenreichen Gebieten zu finden sind. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate sind nur wenige, verinselte Populationen im südlichen Tullnerfeld vorhanden. Bekannt sind Vorkommen beim Umspannwerk Dürnröhr, in der Nähe von Gollarn und im Bereich der Donauchemie. Laut Daten der Schwerpunktkartierung 2017 (ENZINGER) und der Zählbogen-Ergebnisse 2009-2015 (Naturschutzbund NÖ) konnte kein dauerhaftes Vorkommen von Zieseln im Untersuchungsgebiet bestätigt werden.

Durch das Vorhaben erleidet das Ziesel keinen merklichen Verlust an terrestrischem Lebensraum, da die Projektflächen kein attraktives Zieselhabitat darstellen. Aktuell konnten auf diesen Flächen keine Tierbauten (Höhlen etc.) festgestellt werden.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird somit der Erhaltungszustand des Ziesels nicht verändert, da keine Fortpflanzungshabitate tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Säugetierarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da keine Nahrungs- bzw. Fortpflanzungslebensräume beansprucht werden.

2.7.2.2 Feld Hamster (*CricetusCricetus*)

Im Gegensatz zum Ziesel ist der Hamster in Ackerbaugebieten weiter verbreitet. Seine Dichte ist hier jedoch stark von der Kulturart abhängig. Unter anderem bevorzugen Hamster Luzernefelder und andere Ackerbrachen. Ihre Häufigkeit steigt daher mit dem Vorhandensein von Stilllegungsflächen und Winterbegrünungen an, während sie in Getreideäckern abnimmt und sich eher an den Felldrändern konzentriert.

Bekanntes Hamstervorkommen im Umfeld des Projektstandortes findet man im Randbereich des Kraftwerks Dürnröhr (K. Enzinger, mündliche Mitteilung). Hamsterbauten fanden sich knapp nordwestlich der MVA Dürnröhr im Randbereich einer Gehölzstruktur in einer reich strukturierten Ackerbauflur. 2020 konnten keine Feldhamsterbaue im Nahbereich des Projektstandortes bestätigt werden.

Durch das Vorhaben erleidet der Feldhamster keinen merkbaren Verlust an terrestrischem Lebensraum, da die Projektflächen kein attraktives Zieselhabitat darstellen. Aktuell konnten auf diesen Flächen keine Tierbauten (Höhlen etc.) festgestellt werden.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird der Erhaltungszustand des Feldhamsters nicht verändert, da keine Fortpflanzungshabitate tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Säugetierarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da keine Nahrungs- bzw. Fortpflanzungslebensräume beansprucht werden.

2.7.2.3 Biber (*Castor fiber*)

Der Biber hat seinen Lebensraum im Gewässerlauf von Donau und Perschling und potentiell auch in den angrenzenden Stillgewässern. Biberdämme, Biberrutschen und andere Lebensspuren wurden besonders häufig an der Leitha festgestellt. Der Biber nutzt aber auch das Hinterland als Nahrungsquelle, wobei mehrere Hundert verschiedene Pflanzenarten für das Tier nutzbar sind. Im Bereich des Untersuchungsraumes konnten zahlreiche Nagespuren am Gewässer 1, dem Teich südlich des Kraftwerksareals festgestellt werden. Weiters konnte ein Individuum im Perschlingkanal auf der Höhe der Eisenbahnbrücke in einem tieferen Wasserabschnitt beobachtet werden.

Im Frühjahr 2020 konnten keine frischen Nagespuren gesichtet werden. Infolge des aktuell geringen Grundwasserstandes hat sich die Habitateignung des Untersuchungsgebietes für den Biber temporär verschlechtert.

Durch das Vorhaben erleidet der Biber keinen Verlust an terrestrischem bzw. aquatischem Lebensraum, da im Zuge des Projektes keines dieser Habitate beansprucht werden.

Sonstige Einschränkungen wird das Tier nicht erfahren, da auch keine direkten bleibenden negativen Eingriffe in Gewässer oder angrenzende Wald- und Gehölzbestände getätigt werden.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird der Erhaltungszustand des Bibers nicht verändert, da keine Fortpflanzungshabitate tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Säugetierarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da keine Nahrungs- bzw. Fortpflanzungslebensräume beansprucht werden. Weiters wird der Wasserhaushalt nicht großräumig beeinflusst, noch positive Veränderungen der Landschaft verhindert.

2.7.3 Reptilien und Amphibien

2.7.3.1 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden Blindschleiche und Zauneidechse, die vor allem an den Waldrändern zu finden waren, sowie Äskulap- und Ringelnatter nachgewiesen.

Im Zuge der Erhebungsarbeiten für die Fotovoltaikanlage Dürnrohr konnten Zauneidechsen im Zentrum der Fläche 3 festgestellt werden. Die Fläche 3 besteht aus zwei großen Kohlelagerplätzen, die nicht mehr zu diesem Zweck genutzt werden. Die Ringelnatter und Zauneidechse konnten am Teich südlich der MVA (2006 und 2020) und im, bzw. an den Böschungen des Perschlingkanals festgestellt werden (2006 und 2020). Letztere besiedelt vor allem Brachen und Waldränder sowie krautige Gebüschsäume. Dementsprechend konnte sie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, wobei Schwerpunktbereiche die verbuschten ehemaligen Industrieruinen östlich des Perschlinghochwasserkanals sind. Außerdem konnte ein Exemplar auch in einer Ruderalflur im Bereich der MVA Dürnrohr nachgewiesen werden. Die Zauneidechsen sind aufgrund der günstigen Lebensraumbedingungen (exponierte Böschungen, strukturreiche Flächen, zahlreiche Betonstrukturen im Bereich der Industrieruinen) im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet.

Gemäß den Nachweisen der Tiere werden durch das Projekt jedenfalls keine Fortpflanzungshabitate beansprucht. Durch die zeitliche Eintaktung der Baufeldfreimachung werden auch keine Tiere beunruhigt oder getötet, weil rechtzeitig vor Baubeginn während der Aktivitätszeit der Tiere das Baufeld hinsichtlich Reptilien abgesucht wird und alle gefundenen Individuen auf geeignete Lebensräume, die weitab vom Baubereich liegen (z.B. Perschling Hochwasserkanal), gebracht werden. Danach wird das Baufeld durch eine physische Absperrung vor der Wiederbesiedlung geschützt.

2.7.3.2 Amphibien

Das im Untersuchungsgebiet im Zeitraum 2006 – 2020 vorkommende Artenspektrum kann als typisch für die Region angesehen werden. Die in den Jahren 2006, 2010 und 2020 festgestellten Amphibienarten sind: Teichmolch, Kammmolch, Rotbauchunke, Erdkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Laubfrosch und Grünfrösche.

Der Untersuchungsraum ist generell arm an Laichgewässern. Das größte Gewässer ist der Teich südlich des KW Dürnrohr (Gewässer 1, „Ölteich“), der trotz der fischereilichen Nutzung von mehreren Arten besiedelt wird.

Es muss festgehalten werden, dass 2020 mehrere Gewässer ausgetrocknet, bzw. nicht mehr vorhanden waren. Deswegen konnten, die besonders in diesen Gewässern nachgewiesenen, Rotbauchunken, Laubfrösche und Wechselkröten nicht mehr festgestellt werden.

Weitere ehemals bedeutende Laichgewässer waren zwei grundwassergespeiste kleine Tümpel (Gewässer 5 und 8) in ehemaligen Bombentrichtern in Wiesen- und Brachengelände. Trotz ihrer geringen Größe beherbergten sie mehrere Arten. Der Perschlinghochwasserkanal (Gewässer 2) wird aktuell in hoher Zahl von Grünfröschen besiedelt und aufgrund des äußerst geringen Wasserstandes auch als Laichhabitat geeignet. Aufgrund der geringen Größe und Anzahl an Laichgewässern als Hotspots für Amphibien ist davon auszugehen, dass die Amphibiendichte im Untersuchungsraum durchschnittlich einzustufen ist. Allerdings

kann davon ausgegangen werden, dass alle Arten in den nahe liegenden Donauauen individuenstarke, national bedeutende Populationen besitzen, die ins Umland ausstrahlen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Projektes auf Amphibien ist auszuführen, dass keine Amphibienlaichgewässer und somit keine Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben tangiert werden.

Mit Ausnahme der Wechselkröte nutzen alle anderen Amphibien Wald als terrestrischen (Sommer-)lebensraum. Sinngemäß gilt auch für alle Amphibienarten die Maßnahme, wie sie auch für Reptilien und alle anderen geschützten Arten im Baubereich vorgesehen ist:

Rechtzeitiges Absammeln vor Baubeginn (noch in der Aktivitätsphase der Tiere) und Verbringen auf geeignete Habitate

Sicherung des Baufeldes vor Wiederbesiedlung

Für die Wechselkröte ist auszuführen, dass diese potentiell im Offenland des Untersuchungsraumes vorkommen könnte, ein Nachweis aber nicht gelang. Demzufolge ist während der Bauphase darauf zu achten, dass keine Lacken im Baubereich während der Laichzeit der Tiere entstehen und die Tiere zum ablaichen animieren könnten. Dies wird durch die Umweltbaubegleitung auch kontrolliert. Sollten Tiere festgestellt werden, so werden diese fachgerecht eingefangen und auf geeignete Lebensräume verbracht.

Prüfergebnis:

Aufgrund des Absammeln und Freilassen an geeigneten Habitaten und der Sicherung der Baustelle vor Wiederbesiedlung zu einem Zeitpunkt, wo die Arten der Herpetofauna noch aktiv sind, werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst. Es werden auch keine Bruthabitate von Amphibien durch das Vorhaben tangiert.

Durch das Vorhaben wird somit der Erhaltungszustand der gefundenen Arten der Herpetofauna nicht verändert da keine Laichhabitate tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die geschützten Arten der Herpetofauna wird durch das Vorhaben nicht verhindert, da weder der Wasserhaushalt großräumig beeinflusst, noch positive Veränderungen der Landschaft verhindert werden.

Nach Umsetzung der bereits beschriebenen Maßnahmen im Fachbeitrag Biotop- und Naturschutz sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2.7.4 Insekten

2.7.4.1 Falter

Die Falter sind im ggst. Vorhabensgebiet vielfach auf Ruderal- oder Wiesenflächen im gesamten Untersuchungsgebiet, die auch noch ein entsprechendes Blühangebot bzw. auch Futterpflanzen für die Raupen aufweisen, anzutreffen. Es sind dies vor allem Arten wie der Segelfalter der im Bereich des KW Dürnrohrs gefunden wurde. Das Projektvorhaben tangiert solche Falterhabitate nicht. Es werden somit keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird der Erhaltungszustand des Segelfalters nicht verändert, da keine Fortpflanzungshabitate tangiert werden.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die Falter wird durch das Vorhaben nicht verhindert, so können potentielle Anlagen von Brach- oder Wiesenflächen jederzeit erfolgen.

2.7.4.2 Libellen

Im Untersuchungsraum kommen zwei geschützte Libellenarten vor. Es handelt sich um zwei Arten, die überwiegend flache, vegetationsarme Gewässer oder Tümpel besiedeln. Nachgewiesen wurden sie im Zuge der Erhebungen für die Fotovoltaik Dürnrohr auf der Teilfläche 3.

Sinngemäß gilt für beide Arten:

Durch das ggst. Vorhaben werden keine dauerhaft wasserführenden Stillgewässer oder Tümpel selbst beansprucht. Es werden somit keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Prüfergebnis:

Durch das Vorhaben wird der Erhaltungszustand der beiden Arten nicht verändert und der Lebensraum der Larven nicht verändert.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die beiden Libellenarten wird durch das Vorhaben nicht verhindert.

2.7.4.3 Heu- und Fangschrecken

Im Untersuchungsraum konnten drei geschützte Heuschreckenarten festgestellt werden. Es handelt sich um die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), und um den Zwerggrashüpfer (*Stenobothrus crassipes*). Darüber hinaus konnte noch die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) nachgewiesen werden.

Während die Gottesanbeterin im Bereich des KW Dürnrohr verinzelt bis sehr selten vorkommt, findet sich die gemäß Fotovoltaik Kraftwerk Dürnrohr auf den Teilflächen 2 und 3 mäßig häufig. Der Zwerggrashüpfer (*Stenobothrus crassipes*) kommt im Bereich des Kraftwerk Dürnrohrs mäßig häufig vor.

Die Baufeldfreimachung ist in der aktiven Zeit der Tiere geplant, sodass alle Arten der Heu- und Fangschrecken flüchten können und allfällige Gelege nicht tangiert werden. Die zeitliche Einschränkung der Baufeldfreimachung garantiert, dass keine Tatbestände gemäß §18 Abs.3 schlagend werden. Da im Untersuchungsraum noch genügend andere verfügbare Habitate für die Tiere vorhanden sind, wird durch den Eingriff der Erhaltungszustand für die genannten Arten auch nicht verschlechtert.

Prüfergebnis:

Aufgrund der zeitlichen Eintaktung der Baufeldfreimachung zu Zeitpunkten, wo Heuschrecken aktiv sind, werden keine Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF ausgelöst.

Durch das Vorhaben wird somit der Erhaltungszustand der Art nicht verändert.

Eine potentielle Verbesserung des Lebensraumes für die Heu- und Fangschrecken wird durch das Vorhaben nicht verhindert, so können potentielle Anlagen von Brach- oder Wiesenflächen jederzeit erfolgen.

2.7.5 Zusammenfassendes Ergebnis

Art / Name	Verstoß gegen §18 Abs 3	Wird das Vorkommen im UR erschwert oder verhindert; wird der EZ der Art im biogeographischen Raum durch das Bauvorhaben verschlechtert?	Wird eine Verbesserung des EZ durch das Bauvorhaben verhindert?	Anmerkung	Ausgleichsmaßnahmen
Vögel (alle Arten – insb. Brutvögel)	nein	nein	nein		Einschränkung Fällungen / Rodungen, Umweltbaubegleitung
Säuger					
Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>)	nein	nein	nein		Umweltbaubegleitung
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	nein	nein	nein		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein	nein	nein		
Herpetofauna					
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	nein	nein	nein		Umweltbaubegleitung Einschränkungen hinsichtlich Baufeldfreimachung – Herbst, noch zur aktiven Zeit der Tiere
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	nein	nein	nein		
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	nein	nein	nein		Einfangen und Umsiedeln der Tiere vor Baufeldfreimachung
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	nein	nein	nein		
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	nein	nein	nein		Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein	nein	nein		Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Rotbauchunke (<i>Bombina bomina</i>)	nein	nein	nein		Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	nein	nein	nein		Umweltbaubegleitung Einschränkungen

Art / Name	Verstoß gegen §18 Abs 3	Wird das Vorkommen im UR erschwert oder verhindert; wird der EZ der Art im biogeographischen Raum durch das Bauvorhaben verschlechtert?	Wird eine Verbesserung des EZ durch das Bauvorhaben verhindert?	Anmerkung	Ausgleichsmaßnahmen
Wechselkröte(<i>Bufo tesviridis</i> Syn.: <i>Bufo viridis</i> , <i>Bufo variabilis</i> , gelegentlich <i>Pseudepidale aviridis</i>)	nein	nein	nein		hinsichtlich Baufeldfreimachung – Herbst, noch zur aktiven Zeit der Tiere Einfangen und Umsiedeln der Tiere bei Bedarf
Springfrosch(<i>Rana dalmatina</i>)	nein	nein	nein		Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein	nein	nein		Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Grünfrösche (<i>Rana lessonae</i>)					Keine Beeinflussung durch das Vorhaben
Falter					
Segelfalter (<i>Iphiclides podalirius</i>)	nein	nein	nein		Umweltbaubegleitung, Baufeldfreimachung innerhalb Aktivitätsphase der Imagines
Heu- und Fangschrecken					
Italienische Schönschrecke (<i>Calliptamus italicus</i>)	nein	nein	nein		Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode
Zwerggrashüpfer (<i>Stenobothrus crassipes</i>)	nein	nein	nein		
Gottesanbeterin (<i>Mantis religiosa</i>)	nein	nein	nein		
Libellen					
Kleine Pechlibelle (<i>Ischnura pumilio</i>)	nein	nein	nein		nein
Südlicher Blaupfeil (<i>Orthe trumbrunneum</i>)	nein	nein	nein		nein

4 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.8 Bauphase

Die Aufzählung von Maßnahmen im ggst. Fachbeitrag beschränkt sich ausschließlich auf spezielle Erfordernisse, zum Schutz angrenzender Biotope bzw. der im Vorhabensgebiet vorkommenden Fauna und Flora.

Maßnahmen, die sich aus der Erfordernis anderer Fachbeiträge ergeben, die aber auch für den Schutz der Tiere-, Pflanzen und deren Lebensräume relevant sind, wie etwa die Eindämmung des Lärmes, den Schutz des Wassers (hier vor allem Grundwasser), den Schutz der Luft vor etc. werden an dieser Stelle nicht wieder aufgelistet, sondern sind im jeweiligen Fachbeitrag genau beschrieben.

2.8.1 Allgemeine Maßnahmen

Umweltbaubegleitung	
Maßnahme	Die Bauphase wird von einer Umweltbaubegleitung betreut, die über eine entsprechende Ausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügt.
Maßnahmenraum	Gesamter Baubereich
Ziel	Überwachung der Einhaltung aller naturschutzrelevanten Maßnahmen und behördlichen Auflagen, Beratung und Ansprechpartner in allen ökologisch relevanten Fragen im Zuge der Baumaßnahmen. Verfügung aller nötigen Schutzmaßnahmen. Dokumentation des Baugeschehens aus ökologischer Sicht.

2.8.2 Vermeidungsmaßnahmen

Im Wesentlichen dienen die ggst. formulierten Maßnahmen dem Schutz angrenzender Biotope, der Vermeidung von Störung oder Tötung von Tieren. Bereits im Projekt enthalten sind entsprechende Maßnahmen zum Grund- und Oberflächenwasserschutz. Diese Maßnahmen werden daher an dieser Stelle nicht mehr referiert.

Flächenmanagement	
Maßnahme	Das Baufeld der projektierten Anlagen wird mit einem Bauzaun abgezaunt. Damit soll das Befahren und die Ablagerung von Baumaterial auf eventuell angrenzenden Wiesen- und Gehölzbeständen verhindert werden. Es erfolgt keine Beanspruchung zusätzlicher Flächen, als die im Baustellenkonzept angeführten. (Grundsätzlich bleiben naturschutzfachlich sensible Flächen von den Baustelleneinrichtungen ausgespart.)
Maßnahmenraum	Gesamter Baubereich
Ziel	Minimierung der Flächenbeanspruchung, Schutz angrenzender Flächen insbesondere naturschutzfachlich wertvoller Biotope

Gehölzfällungen und -rodungen	
Maßnahme	Rodungen und Fällungen von Gehölzen werden im Zeitraum September bis Ende Februar außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel durchgeführt.
Maßnahmenraum	Gesamter Baubereich
Ziel	Ziel: Schutz von Vögeln sowie weiterer Tierarten während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit

Insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung	
Maßnahme	Werden auf der Baustelle Beleuchtungsmittel notwendig, so werden insektenfreundliche Lampen (oben geschlossene Natriumdampfhochdrucklampen – oder Lampen mit UV-Stopp) eingesetzt.
Maßnahmenraum	Gesamter Baubereich
Ziel	Schutz von Insekten- Fledermaus und Vogelfauna

2.8.3 Verminderungsmaßnahmen

Verminderungsmaßnahmen, die sich positiv auf die ggst. Schutzgüter auswirken, sind vor allem in der nötigen Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffen (während der Bauphase vor allem Staub) sowie von Erschütterungen zu sehen. Es werden in den jeweiligen spezifischen Fachbeiträgen bereits Maßnahmen beschrieben, die sich vor allem auf den Humanschutz konzentrieren. Dies wirkt sich natürlich auch positiv auf die, dem Projektstandort angrenzende Vegetation und Fauna aus. Die wichtigsten Maßnahmen diesbezüglich sind u.a. das Anfeuchten von Baustraßen, der Einsatz lärm- und erschütterungsarmer Baufahrzeuge, entsprechendes Baustellenmanagement zur Reduktion von LKW Fahrten.

2.8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Alle Ausgleichsmaßnahmen aus dem ggst. Fachbeitrag haben den Ersatz beanspruchter Tier- und Pflanzenhabitats zum Ziel. Die Beanspruchung von Lebensräumen beginnt bereits in der Bauphase mit der Baufeldfreimachung und wirkt weit in die Betriebsphase, die die weitaus längere Phase darstellt, hinein. Demzufolge werden die ggst. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Kapitel Betriebsphase dargestellt.

2.9 Betriebsphase

Während der Betriebsphase konzentrieren sich Maßnahmen vor allem auf den Ausgleich von Habitats bzw. den Schutz vorkommender Tier- und Pflanzenarten. Demzufolge konzentriert sich die Maßnahmenplanung vor allem auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Verminderungsmaßnahmen werden ebenso wie in der Bauphase vorzugsweise aus Gründen des Humanschutzes getroffen, wobei Schutzgüter des ggst. Fachbereiches dadurch ebenso profitieren.

2.9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Insektenfreundliche Beleuchtung	
Maßnahme	Notwendige Beleuchtungskörper werden mit oben und rund um geschlossene Gehäuse errichtet. Als Leuchtmittel sind nur UV-arme Medien wie Natriumhochdruckdampflampen, LED-Lampen oder Lampen mit UV-Stopp im Einsatz
Maßnahmenraum	Gesamter Vorhabensbereich
Ziel	Schutz von Insekten und Vögel vor Lichtverschmutzung

2.9.2 Verminderungsmaßnahmen

Ähnlich wie für die Bauphase werden bereits in anderen Fachgebieten (Verminderung von Luftschadstoffen und Lärm) entsprechende Maßnahmen definiert, die vorzugsweise dem Humanschutzz dienen, die sich aber auch positiv auf die Fauna und z.T. auswirken. Es sind dies vor allem Lärmschutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden in den entsprechenden Fachbeiträgen definiert und sind bereits Teil des Projektes. Für die genaue Definition dieser Maßnahmen wird insbesondere auf die entsprechenden spezifischen Einlagen verwiesen. Sie wirken sich positiv auf die ggst. Schutzgüter aus, wurden aber aus der Sicht des ggst Fachbereiches nicht zwingend vorgeschrieben.

2.9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Anlage von Gehölzflächen (linear) für Büschbrüter	
Maßnahme	Es werden im Bereich des WSO Gehölzflächen (Wind- und Sichtschutzhecken) im Mindestausmaß von 0,11ha angelegt, die auch als Ausgleich für Gebüsch- und Heckenstrukturen dienen.
Maßnahmenraum	Betriebsgelände KW Dürnrohr
Ziel	Ausgleich von Gehölzstrukturen und Habitatverlust von Buschbrütern (Nachtigall, Neuntöter)

2.10 Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen

Es sind keine weiteren Maßnahmen als jene, die die §§43 und 45 ,EisbG idgF vorsehen, notwendig.

2.11 Beweissicherungsmaßnahmen

2.11.1 Bauphase

Für den ggst. Fachbereich sind keine Beweissicherungsmaßnahmen während der Bauphase notwendig.

2.11.2 Betriebsphase

Für den ggst. Fachbereich sind keine Beweissicherungsmaßnahmen während der Betriebsphase notwendig.

5 Schwierigkeiten und Quellen

2.12 Schwierigkeiten

Es gab keine wie immer gearteten Schwierigkeiten während der Erstellung der Unterlagen.

2.13 Quellen

Siehe UVE Einlage Fachbeitrag Natur- und Biotopschutz

6 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

2.14 Zusammenfassung

Das Vorhabensgebiet tangiert das Betriebsgelände der MVA und des KW Dürnrohrs. Naturschutzfachlich bedeutende Tier- oder Pflanzenarten kommen auf Grund der industriellen Nutzung im Projektgebiet eingeschränkt vor. Für das Untersuchungsgebiet gilt, dass es einige Habitate für geschützte Tierarten in angrenzenden Freiflächen gibt, die aber vom ggst. Vorhaben nicht angetastet werden. Alle Maßnahmen die aus dem UVE-Regime getroffen werden, tragen zum Schutz der potentiell möglichen Fauna und Flora des Projektgebietes bei.

Dies sind vor allem die geplante Baufeldfreimachung von Offenlandflächen in der aktiven Zeit der Tiere, um ihnen die Flucht zu ermöglichen sowie die Anlage neuer Habitate.

Während im Projektgebiet auf den Offenlandflächen vor allem geschützter Insektenarten aus der Gruppe der Falter, Heu- und Fangschrecken sowie einige Vogelarten und Reptilien nachgewiesen wurden, bildet das restliche Untersuchungsgebiet Raum für einige geschützte Vogelarten, Amphibien und Reptilien sowie Säugetierarten. Von letzteren sind vor allem das Ziesel, der Feldhamster und der Biber zu nennen.

Die meisten der genannten Arten erleidet nur geringfügige Verluste ihres Jagdhabitats.

Da durch das Projekt zumindest geschützte Arten tangiert werden, ist zu prüfen, ob es nicht eine andere zufriedenstellende Lösung gibt, die keine geschützten Arten tangiert. Auf Grund der benötigten technischen und infrastrukturellen Verknüpfung mit der MVA sowie des KW Dürnrohr ergeben sich keine Standortalternativen.

Um Tatbeständen gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG 2000 idgF zu entgehen, wurden daher entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet – wobei in der Folge die wesentlichsten davon noch einmal zusammengefasst werden:

Grundsätzlich ist der Baubeginn und das Fällen bzw. Roden von Gehölzen als Schutzmaßnahme von besonderer Bedeutung. Diese ist erst ab September / Oktober jedenfalls außerhalb der Brutvogelsaison vorgesehen. Wichtig ist, dass davor vor allem die Baustellenflächen vor der Baufeldfreimachung nach Individuen geschützter Arten abgesucht und allfällig aufgefundene Tiere fachgerecht eingefangen und an geeigneter Stelle fernab der Baustelle wieder in die Freiheit entlassen werden. Danach kann der Baubereich gegen Wiederbesiedlung geschützt werden.

Im Gegensatz dazu erfolgt die Baufeldfreimachung im Offenland zur aktiven Zeit der Insekten, um deren Flucht zu ermöglichen, bevor sie Gelege im Baubereich ablegen konnten.

Alle Maßnahmen werden von einer ökologischen Bauaufsicht (Umweltbaubegleitung) überwacht und geleitet, die in Einzelfällen auch zusätzliche Maßnahmen ergreifen kann. Sie muss das Einfangen und Absiedeln allfällig vorkommender geschützter Arten leiten und die Anlage des erforderlichen Ausmaßes an Ausgleichsflächen sowie allfälliger vorauslaufender Maßnahmen überwachen.

Zusammen mit allen Maßnahmen, die bereits aus dem UVE-Regime entwickelt wurden (siehe dazu den UVE Fachbericht Natur- und Biotopschutz) können Tatbestände gemäß §18 Abs.3 NÖ NSchG 2000 idgF vermieden werden.

2.15 Schlußfolgerung

Unter Einhaltung aller aufgelisteten Maßnahmen erfolgen **keine Verstöße** gegen die Artenschutzverordnung des Landes Niederösterreich: §18 Abs 4 des NÖ NSchG 2000 idgF.

7 Verzeichnisse

2.16 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Blick auf das Ballenlager Richtung Norden zum Zeitpunkt der Herstellung (Jänner 2025)	5
Abbildung 2: Blick auf das Ballenlager von oben Richtung Osten zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Jänner 2025).....	6
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet.....	7

2.17 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzen im Untersuchungsraum	11
Tabelle 2: Nachgewiesene geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w = wahrscheinlich (hier: aufgrund Lebensraum zu erwarten), m = möglich. KW = Kraftwerk.	12
Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen geschützten Säugetierarten. (Legende: siehe Tabelle 2)	13
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene geschützte Reptilien- und Amphibienarten. (Legende: siehe Tabelle 2)	14
Tabelle 5: Vorkommen geschützter Falter im Untersuchungsgebiet (Legende: siehe Tabelle 2).....	14
Tabelle 6: Vorkommen geschützter Libellenarten im Untersuchungsgebiet(Legende: siehe Tabelle 2)	15
Tabelle 7: Vorkommen von Heu- und Fangschrecken im Untersuchungsgebiet (Legende: siehe Tabelle 2).....	15
Tabelle 8: Prüfung geschützter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet hinsichtlich Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF	18
Tabelle 9: Prüfung folgender geschützter Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet Nahrungs- oder Wintergast sind, hinsichtlich Tatbestände gemäß §18 Abs3 NÖ NSchG idgF.....	18